

**Amtsblatt des Zweckverbandes Entsorgungsregion West
17. Jahrgang - Nr. 02/2019 - 01. April 2019**

1. Änderungssatzung

**zur Abfallsatzung
des Zweckverbandes Entsorgungsregion West
vom 28.03.2014**

in der Fassung vom 22.03.2019

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988, der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 in den derzeit jeweiligen geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in ihrer Sitzung am 22.03.2019 folgende Abfallsatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 5 „Abfallentsorgungsanlagen“ der Abfallsatzung

unter

- (1) Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben folgender Abfallentsorgungsanlagen und Umladestationen:

11. Annahmestellen für Asbest- und Mineralfaserabfälle (Mineralwolle und mineralisches Dämmmaterial):

Deponie der Vereinigten Ville (AVG)
Luxemburger Straße

50374 Erftstadt-Liblar

Deponie Brüggen II (EGN)
Oebeler Heide
41379 Brüggen

wird folgende Anpassung aufgenommen:

11. Annahmestellen für Asbest- und Mineralfaserabfälle (Mineralwolle und mineralisches Dämmmaterial):

**Deponie Horm (DDG)
Pfarrer-Pleus Str. 46
52393 Hürtgenwald**

Deponie der Vereinigten Ville (AVG)
Luxemburger Straße
50374 Erftstadt-Liblar

Deponie Brüggen II (EGN)
Oebeler Heide
41379 Brüggen

In § 8 „Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen“ der Abfallsatzung

unter

(5) Asbest- und Mineralfaserabfälle (Mineralwolle und mineralisches Dämmmaterial) sind zur Deponie der Vereinigten Ville (AVG) oder zur Deponie Brüggen II (EGN) zu befördern.

Bei Kleinmengen bis zu 1 t pro Anlieferung ist auch die Anlieferung im Big Bag am ELC Horm oder ELC Warden (Annahmestellen für Kleinmengen) möglich. Darüber hinaus wird auf § 9 der Satzung verwiesen.

wird folgende Anpassung aufgenommen:

(5) Asbest- und Mineralfaserabfälle (Mineralwolle und mineralisches Dämmmaterial) sind zur **Deponie Horm (DDG)**, Deponie der Vereinigten Ville (AVG) oder zur Deponie Brüggen II (EGN) zu befördern.

Bei Kleinmengen bis zu 1 t pro Anlieferung ist auch die Anlieferung im Big Bag am EZ Rurbenden, Horm oder Warden (Annahmestellen für Kleinmengen) möglich. Darüber hinaus wird auf § 9 der Satzung verwiesen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Zweckverband Entsorgungsregion West in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 22.03.2019 beschlossene Fassung der 1. Änderungssatzung zur Abfallsatzung vom 28.03.2014 in der Fassung vom 22.03.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 22.03.2019

gez. Marcel Philipp
(Verbandsvorsteher)